

Zusatzbaustein SofortSchutz

Sie sind noch bei einem anderen Anbieter versichert. Der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag (nachfolgend "Vorvertrag" genannt) geht dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor. Soweit dies vereinbart ist, haben Sie bis zum Ablauf des Vorvertrags aus diesem Vertrag Versicherungsschutz in Form eines SofortSchutzes (nachfolgend "Differenzdeckung" genannt) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Diese Bestimmungen gelten ergänzend zu Ihren sonstigen Versicherungsbedingungen, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.

1 Wie lange besteht die Versicherung der Allianz als Differenzdeckung?

Die bei uns abgeschlossene Versicherung besteht als Differenzdeckung bis zum Ablauf des noch bei dem anderen Versicherer bestehenden Vertrages, längstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten. Danach tritt der volle Versicherungsschutz des mit uns abgeschlossenen Vertrages in Kraft.

2 Was ist die Differenzdeckung und was leistet sie?

Die Differenzdeckung gilt nur hinsichtlich solcher Risiken, Gefahren und Leistungsbausteine, die im Vorvertrag versichert sind. Bezogen auf diese Risiken, Gefahren und Leistungsbausteine ergänzt sie den Versicherungsschutz aus Ihrem Vorvertrag um Leistungen, die in Ihrem Vorvertrag nicht enthalten sind, aber in dem mit uns geschlossenen Vertrag versichert sind.

Maßgeblich ist der Versicherungsumfang des Vorvertrags zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Antrag bei uns gestellt haben. Sie können Leistungen aus der Differenzdeckung nur beanspruchen, wenn aus der Deckung des Vorvertrags keine oder nur eine begrenzte Leistung beansprucht werden kann.

Ändern Sie nach Antragstellung dieses Versicherungsvertrages die Verträge bei dem anderen Versicherer, wirkt sich diese Änderung nicht auf die mit uns vereinbarte Differenzdeckung aus.

Wir zahlen im Schadenfall maximal die vereinbarte Höchstentschädigung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen. Bei der Berechnung unserer Leistung berücksichtigen wir die vom Vorversicherer bereits gezahlten Leistungen oder zu erbringenden Leistungen, so dass keine doppelte Entschädigung erfolgt.

3 Wann besteht kein Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung?

Verweigert der Vorversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrags, vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls, Arglist, anderen Pflichtverletzungen (Verletzung von Anzeigepflichten, Pflichten bei Gefahrerhöhung, anderen Obliegenheiten) ganz oder teilweise den Versicherungsschutz oder ist in diesen oder anderen Fällen das Bestehen oder der Umfang der Leistungspflicht des Vorversicherers streitig, so besteht insoweit auch kein Anspruch aus der Differenzdeckung.

Haben Sie in Ihrem Vorvertrag Selbstbeteiligungen vereinbart, sind diese über die Differenzdeckung ebenfalls nicht versichert.

Die Differenzdeckung umfasst ferner nicht Leistungen auf die Sie gegenüber dem Vorversicherer einseitig oder im Rahmen eines Vergleichs mit dem Vorversicherer verzichtet haben.

Nicht versichert sind in der Differenzdeckung folgende Zusatzbausteine:

In der Firmen Immobilien- und Wohngebäudeversicherung:

- der Zusatzbaustein Technik - Gebäude
- der Zusatzbaustein Glasbruch

In der Firmen Inhaltsversicherung:

- der Zusatzbaustein Technik - Betrieb
- der Zusatzbaustein Transport
- der Zusatzbaustein Glasbruch

In der landwirtschaftlichen Inhaltsversicherung:

- der Zusatzbaustein Glasbruch
- der Zusatzbaustein Technik - Betrieb

4 Welche Regelung gilt für den Beitrag?

Es werden 5 % der Jahresprämie je vereinbarter Gefahr, für die der Sofortschutz gilt, erhoben.

5 Was sollten Sie bei einem vorzeitigen Ende des Vorvertrags beachten?

Sollte Ihr Vorvertrag vorzeitig enden, tritt der volle Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages bereits zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem Sie uns die vorzeitige Beendigung des Vorvertrages in Textform (Brief, E-Mail, Fax) mitteilen.

6 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Sollte der Vorversicherer einen Schaden ablehnen, die Entschädigung kürzen oder die Höchstentschädigung des Vorvertrages ausgeschöpft sein, müssen Sie uns unverzüglich den Schaden anzeigen und uns auf Verlangen die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorlegen.

Ferner haben Sie die übrigen in Teil A Ziffer 3 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.